

Staatsvertrag über den Südwestrundfunk

vom 3. Juli 2013,
in Kraft getreten am 1. Januar 2014,
geändert durch den SWR-Änderungsstaatsvertrag
vom 1./9. April 2015,
dieser in Kraft getreten am 30. Juni 2015,
sowie geändert durch den zweiten SWR-Änderungsstaatsvertrag
vom 11. April 2025,
dieser in Kraft getreten am 1. September 2025.

Das Land Baden-Württemberg
und das Land Rheinland-Pfalz

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Aufgabe und Rechtsform
- § 2 Untergliederung
- § 3 Auftrag
- § 3a Regionalität und Landesidentität
- § 4 Angebot
- § 4a Einstellung, Überführung und Austausch von Programmen
- § 5 Zusammenarbeit, kommerzielle Tätigkeit
- § 6 Programmgrundsätze
- § 6a Publikumsbeteiligung
- § 7 Unzulässige Sendungen, Jugendschutz
- § 8 Werbung und Sponsoring
- § 9 Sendezeiten für Dritte
- § 10 Gegendarstellung
- § 11 Beschwerderecht
- § 12 Aufzeichnungspflicht, Auskunftspflicht
- § 12a Compliance
- § 13 Organe, Allgemeine Bestimmungen
- § 13a Ausschüsse
- § 14 Zusammensetzung des Rundfunkrats
- § 15 Aufgaben des Rundfunkrats
- § 16 Amtszeit und Vorsitz des Rundfunkrats
- § 17 Sitzungen des Rundfunkrats
- § 18 Beschlüsse des Rundfunkrats
- § 19 Programmausschuss, Landesprogrammausschüsse
- § 20 Zusammensetzung des Verwaltungsrats
- § 21 Aufgaben des Verwaltungsrats
- § 22 Amtszeit und Vorsitz des Verwaltungsrats
- § 23 Sitzungen des Verwaltungsrats
- § 23a Interessenkollision
- § 24 (weggefallen)
- § 25 Intendanz
- § 26 Wahl und Abberufung der Intendantin oder des Intendanten
- § 27 Zustimmungsbefürftige Angelegenheiten
- § 28 (weggefallen)
- § 29 Direktorium
- § 30 Berufung und Abberufung der Direktorinnen und Direktoren
- § 31 Wirtschaftsführung
- § 31a Grundsätze der außertariflichen Vergütung
- § 32 Jahresabschluss und Geschäftsbericht

- § 33 Finanzordnung
- § 34 Haushaltsplan
- § 35 Finanzkontrolle
- § 36 Kommerzielle Tätigkeiten, Beteiligung an Unternehmen
- § 37 Rechtsaufsicht
- § 38 Personalvertretung, Redaktionsstatut
- § 39 Datenschutz, Chancengleichheit
- § 40 Beitritt
- § 41 Übergangsregelungen
- § 42 Überprüfungsklausel, Optimierungspflicht
- § 43 Kündigung
- § 44 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Präambel

Die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz gründeten im Jahr 1997 die neue öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt „Südwestrundfunk“ (SWR). Nach gelungener Fusion ist der SWR erfolgreich zu einer festen Größe innerhalb der ARD und im dualen Rundfunksystem der deutschen Medienlandschaft geworden.

Die fortschreitende Digitalisierung und Konvergenz der Medien haben nicht nur die Art und Weise der Mediennutzung grundlegend verändert, sondern stellen auch neue technische und administrative Anforderungen an ein modernes Medienhaus.

Um die Akzeptanz und das Vertrauen in den SWR zu stärken, sind die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz übereingekommen, den Staatsvertrag über den Südwestrundfunk grundlegend zu novellieren. Ziel des Staatsvertrags ist die Gewährleistung eines starken, leistungsfähigen SWR, der in der digitalisierten Medienwelt zukunftsfest aufgestellt ist.

Der SWR erfüllt eine wichtige demokratische und integrierende Funktion. Dabei muss er unabhängig sein, um seinen Auftrag, die freie individuelle und öffentliche Meinungsbildung zu ermöglichen, bestmöglich erfüllen zu können. Die Finanzierung der Angebote durch den Rundfunkbeitrag ist Garant für seine redaktionelle Unabhängigkeit und verschafft dem SWR bei der Konzeption und Gestaltung seiner Angebote Freiheiten im Vergleich zu privatwirtschaftlich organisierten Unternehmen. Gleichzeitig erwächst aus der Beitragsfinanzierung aber auch eine Verpflichtung zur Versorgung der Gesellschaft in ihrer ganzen Breite mit Qualitätsangeboten. Im Hinblick auf seine Akzeptanz sind an die

wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Beitragsgelder höchste Sorgfaltsmaßstäbe anzulegen.

Die wachsende Dynamik in der Medienwelt erfordert eine höhere Flexibilität, sowohl in der Organisationsstruktur des SWR, als auch in der Beauftragung seines Angebotsportfolios.

Um der wachsenden Dynamik gerecht zu werden, erhält der SWR einerseits mehr Freiheiten bei der Ausgestaltung seiner internen Unternehmensstrukturen. Hierdurch werden – bei gleichzeitiger Stärkung der regionalen Verwurzelung und regionalen Prägung der Angebote für Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz – die Rahmenbedingungen für ein einheitliches, modernes Medienhaus für den Südwesten geschaffen.

Im Bereich der Geschäftsleitung des SWR wird mit dem Direktorium ein neues, modernes Kollegialorgan geschaffen. Der bisherigen Unternehmensführung im SWR entsprechend, werden die Leitung und Verantwortung in der Geschäftsleitung auf eine breitere Basis gestellt. Die Letztverantwortlichkeit des Intendanten oder der Intendantin bleibt dabei unberührt.

Im Hörfunkbereich erhält der SWR durch eine offene Beauftragung mehr Flexibilität bei der konkreten Auftragserfüllung. Die enge staatsvertragliche Beauftragung einzelner Angebote wird dabei durch einen offenen, an den grundsätzlichen Zielen des Auftrags des SWR ausgerichteten Rahmen abgelöst.

Gerade in Zeiten, in denen der öffentlich-rechtliche Rundfunk verstärkt unter Rechtfertigungsdruck gerät, bedarf es zur Sicherung der Akzeptanz einer zeitgemäßen, qualitativ hochwertigen und effizienten Aufsicht durch zeitgemäße Gremien. Die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz vollziehen daher mit der Novelle eine grundlegende Reform der Gremien. In Umsetzung dessen werden Doppelstrukturen abgeschafft, die Gremien verkleinert und gleichzeitig in ihrer fachlichen Zusammensetzung gestärkt. Die Gleichstellung der Geschlechter bleibt dabei eine besondere gesellschaftliche Verpflichtung.

Der SWR soll zudem auch weiterhin eine profilierte Rolle innerhalb der ARD einnehmen. Die unverwechselbare Stärke der ARD liegt dabei in ihrer Regionalität. Gleichzeitig ist die Zukunft der ARD eine Zukunft der verstärkten Koordination und Zusammenarbeit. Die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz bekennen sich zur regionalen Verwurzelung des SWR, stärken diese und schaffen die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür, dass der SWR auch zukünftig im ARD-Verbund ein wesentliches Kraftzentrum darstellt.

Der SWR ist wirtschaftlicher und kommerzieller Akteur, der zugleich als öffentlich-rechtliche Landesrundfunkanstalt in besonderem Maße dem Gemeinwohl verpflichtet ist. Daher hat der SWR bei seinen kommerziellen Aktivitäten besonders auch die daraus folgenden Auswirkungen auf den privaten Rundfunk zu beachten. Hierbei sollen auch Möglichkeiten zur Kooperation mit privaten Medien in den Blick genommen werden.

Der folgende Staatsvertrag enthält die grundlegenden Regelungen, die den Rechtsrahmen für die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt SWR bilden.

§ 1

Aufgabe und Rechtsform

- (1) Der „Südwestrundfunk“ (SWR) ist eine gemeinnützige rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zur Veranstaltung von Rundfunk in den Ländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz (Länder). Der SWR hat seinen Sitz in Baden-Baden, Mainz und Stuttgart. Der für den Gerichtsstand maßgebliche Sitz und der Dienort der Intendanz ist Stuttgart.
- (2) Der SWR hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen dieses Staatsvertrags; er gibt sich eine Hauptsatzung. Für den Beschluss über diese Satzung bedarf es der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder von Rundfunk- und Verwaltungsrat, wobei darin mindestens jeweils die Hälfte der Stimmen der Mitglieder aus jedem Land enthalten sein muss. Wird diese Mehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, darf eine weitere Abstimmung frühestens eine Woche nach der ersten Abstimmung stattfinden. Die Hauptsatzung ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen; eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt des SWR ist ausreichend.
- (3) Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des SWR ist unzulässig.

§ 2

Untergliederung

- (1) Der SWR erfüllt seinen Auftrag in den Landeshauptstädten Stuttgart und Mainz sowie am dritten Standort Baden-Baden. Die Aufgaben sind angemessen auf die Standorte zu verteilen.

- (2) Der SWR unterhält in den beiden Ländern Regionalstudios und Korrespondentenbüros, um die regionale Berichterstattung sicherzustellen.
- (3) Im Rahmen der Entwicklung des SWR sind beide Länder bei der Wahl der Standorte für weitere Einrichtungen oder Gesellschaften des SWR angemessen zu berücksichtigen.

§ 3 Auftrag

- (1) Auftrag des SWR ist, durch die Herstellung und Verbreitung seiner Angebote in Hörfunk, Fernsehen und Telemedien als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen.
- (2) Die öffentlich-rechtlichen Angebote haben der Kultur, Bildung, Information und Beratung zu dienen. Unterhaltung, die einem öffentlich-rechtlichen Profil entspricht, ist Teil des Auftrags. Der Auftrag im Sinne der Sätze 1 und 2 soll in seiner gesamten Breite und über alle Tageszeiten hinweg in den Vollprogrammen wahrnehmbar sein und sich in der Gesamtheit der Telemedienangebote widerspiegeln. Die Gliederung des Sendegebiets in die beiden Länder ist auch in den gemeinsam veranstalteten Angeboten angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Er hat in seinen Angeboten einen objektiven und umfassenden Überblick über das internationale, europäische, bundesweite sowie im Schwerpunkt über das länder- und regionenbezogene Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Er soll hierdurch auch die internationale Verständigung, die europäische Integration und den gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie den gesamtgesellschaftlichen Diskurs in Bund und Ländern fördern.
- (4) Er hat die Aufgabe, ein Gesamtangebot für alle zu unterbreiten. Bei der Angebotsgestaltung soll er dabei die Möglichkeiten nutzen, die ihm aus der Beitragsfinanzierung erwachsen, und durch eigene Impulse und Perspektiven zur medialen Angebotsvielfalt beitragen. Allen Bevölkerungsgruppen soll die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht werden. Dabei erfolgt eine angemessene Berücksichtigung aller Altersgruppen, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und jungen

Erwachsenen, der Belange von Menschen mit Behinderungen und der Anliegen von Familien.

- (5) Die Angebote des SWR sollen auch einen angemessenen Anteil von Werken regionalen und europäischen Ursprungs enthalten. Dabei sind die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz besonders zu berücksichtigen. Bei der Angebotsherstellung sind regionale Produzentinnen und Produzenten mit Sitz in den beiden Ländern in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.

§ 3a

Regionalität und Landesidentität

- (1) Der SWR ist in besonderem Maße der regionalen Berichterstattung verpflichtet; ausgenommen ist die flächendeckende lokale Berichterstattung. Von den audiovisuellen Neuproduktionen für den SWR im Programm und auf den eigenen Portalen sollen in der Regel mindestens 30 vom Hundert auf die Abbildung der Landesidentitäten entfallen.
- (2) Landeshörfunkprogramme und Landesteile aufgrund von Auseinandersetzungen im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 5 sind für die jeweiligen Länder bestimmt und landesspezifisch auszugestalten. Sie sollen das öffentliche Geschehen, die politischen Ereignisse sowie das kulturelle und soziale Leben insbesondere in dem jeweiligen Land darstellen. Südwestdeutschland und die Vielfalt seiner Regionen, ihre Kultur sowie ihre Regionalsprachen sind in den Angeboten des SWR regelmäßig und angemessen zu berücksichtigen.

§ 4

Angebot

- (1) Angebote des SWR sind Rundfunkprogramme (Hörfunk- und Fernsehprogramme) und Telemedienangebote. Dies umfasst auch die Verbreitung von Radio- und Fernsehtext.
- (2) Der SWR veranstaltet ein gemeinsames Fernsehprogramm für Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, in dem Beiträge enthalten sein sollen, die jeweils ein landesspezifisches Erscheinungsbild aufweisen. Dieses Fernsehprogramm ist in angemessenem Umfang landesspezifisch auseinanderzuschalten.

- (3) Der SWR veranstaltet im Rahmen seines Auftrags jeweils ein Landeshörfunkprogramm für die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz. Daneben kann er bis zu vier weitere Hörfunkprogramme veranstalten. Er kann diese Programme über unterschiedliche Übertragungswege verbreiten; § 27 Abs. 2 des Medienstaatsvertrags findet Anwendung. Ergänzend kann der SWR zwei ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme nach Maßgabe eines nach § 32 des Medienstaatsvertrags durchgeführten Verfahrens veranstalten. Auseinandersetzungen sind in den Landeshörfunkprogrammen sowie in Programmen, die der Darstellung der Regionen dienen und nach gewachsenen Wirtschafts- und Erlebnisräumen zugeschnitten sind, zulässig. In den sonstigen Hörfunkprogrammen sind Auseinandersetzungen nur in untergeordnetem Umfang, insbesondere bei Serviceinformationen, zulässig. Für Kooperationsprogramme gelten die Regelungen des Medienstaatsvertrags
- (4) Der SWR beteiligt sich an den Angeboten, die gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) sowie gemeinsam mit dem Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF) gemäß den staatsvertraglichen Beauftragungsregelungen veranstaltet werden. Er liefert Beiträge entsprechend jeweils gültiger Vereinbarungen an die Gemeinschaftsangebote. Entsprechendes gilt für Beteiligungen des SWR an weiteren durch oder aufgrund besonderen Staatsvertrags bestimmten Angeboten.
- (5) Nach Maßgabe der Genehmigungsverfahren nach den § 32 und § 32a des Medienstaatsvertrags veranstaltet der SWR Telemedien.
- (6) Weitere Angebote des SWR sind im Rahmen der Bestands- und Entwicklungsgarantie auf der Grundlage besonderer staatsvertraglicher Vereinbarung zulässig. Die Teilhabe des SWR an neuen rundfunktechnischen Möglichkeiten zur Herstellung und Verbreitung von Rundfunkprogrammen sowie die Möglichkeit der Veranstaltung neuer Formen von Rundfunk bleiben unberührt. Der SWR kann zur Unterstützung seiner Arbeit einem öffentlich-rechtlichen Profil entsprechend und in verantwortungsvollem Umfang künstliche Intelligenz einsetzen. Die Zulässigkeit und die Durchführung von entsprechenden Versuchen richten sich nach dem jeweiligen Landesrecht.

§ 4a

Einstellung, Überführung und Austausch von Programmen

- (1) Der SWR kann die in § 4 Abs. 3 beauftragten Hörfunkprogramme ganz oder teilweise einstellen oder deren Inhalte in Angebote gleichartigen Inhalts im Internet überführen. Eine Überführung in ein Angebot gleichartigen Inhalts gemäß Satz 1 liegt insbesondere auch vor, wenn für eine Verbreitung des Angebots im Internet (linear oder auf Abruf) unter grundlegender Beibehaltung der thematischen inhaltlichen Ausrichtung des Angebots und der angestrebten Zielgruppe internetspezifische Gestaltungsmittel eingesetzt werden. Für Einstellung und Überführung, auch soweit diese in ein Telemedienangebot erfolgt, findet ausschließlich das Verfahren nach § 32a Abs. 2 bis 5 Medienstaatsvertrag Anwendung; § 30 des Medienstaatsvertrags bleibt unberührt.
- (2) Der SWR erstellt Angebotskonzepte, in denen er jeweils darstellt, welches Hörfunkprogramm oder welche Teile davon eingestellt werden sollen oder wie die betroffenen Inhalte gegebenenfalls unter Berücksichtigung internetspezifischer Gestaltungsmittel in ein Angebot im Internet überführt werden sollen. Dabei hat er darzulegen, dass der Auftrag auch durch das veränderte Angebot erfüllt wird und die Änderung des Angebots dem Auftrag nach § 3 unter Berücksichtigung des geänderten Nutzerverhaltens dem Entwicklungsbedarf entspricht. Werden Inhalte ganz oder teilweise in ein Angebot im Internet überführt, gilt § 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Medienstaatsvertrags entsprechend; das Angebotskonzept muss auch Ausführungen zur Einbindung in die gemeinsame Plattformstrategie im Sinne des § 30 Abs. 1 des Medienstaatsvertrags enthalten. Das zuständige Gremium gibt Dritten in geeigneter Weise, insbesondere im Internet, Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Gelegenheit zur Stellungnahme besteht innerhalb einer Frist von mindestens sechs Wochen nach Veröffentlichung des Vorhabens. Das zuständige Gremium des SWR hat die eingegangenen Stellungnahmen zu prüfen. Die Aufgabe, Angebotskonzepte für Gemeinschaftsangebote zu erstellen, wird von den beteiligten Rundfunkanstalten gemeinschaftlich ausgeübt.
- (3) Die Angebotskonzepte müssen eine Nachprüfung des Finanzbedarfs durch die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) ermöglichen.
- (4) Die Entscheidungen über die Einstellung des Hörfunkprogramms und das neue oder veränderte Angebotskonzept bedürfen der Zustimmung des zuständigen Gremiums des SWR. Die Entscheidungen sind zu begründen.

- (5) Nach Zustimmung des zuständigen Gremiums hat der SWR der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde alle für eine rechtsaufsichtliche Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln. Nach Abschluss des Verfahrens nach den Absätzen 2 und 3 und nach Prüfung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde sind die Einstellung des Hörfunkprogramms und das neue oder veränderte Angebotskonzept im Internetauftritt des SWR zu veröffentlichen. In den amtlichen Verkündungsblättern der betroffenen Länder ist zugleich auf die Veröffentlichung im Internetauftritt des SWR hinzuweisen.
- (6) Ein nach den Absätzen 1 bis 5 eingestelltes, überführtes oder ausgetauschtes Angebot kann wiederaufgenommen, selbst eingestellt sowie erneut überführt oder ausgetauscht werden; dabei ist auch die Überführung in ein Programm, das nicht über das Internet übertragen wird, zulässig. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend. Die Änderung von Telemedienangeboten richtet sich nach § 32 des Medienstaatsvertrags.

§ 5

Zusammenarbeit, kommerzielle Tätigkeit

- (1) Der SWR soll in Erfüllung seines Auftrags mit anderen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften zusammenarbeiten. Dies umfasst insbesondere die gemeinsame Verbreitung, Herstellung, Veranstaltung und die wechselseitige Überlassung von Programmen, Sendungen und sonstigen Angeboten sowie die administrative Zusammenarbeit. Das Nähere regeln die Rundfunkanstalten und Körperschaften im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verträgen.
- (2) Der SWR kann darüber hinaus mit Dritten zusammenarbeiten und sich an anderen Unternehmen oder Programmen beteiligen. Hierbei sollen insbesondere Kooperationsmöglichkeiten mit privaten Medienunternehmen mit Sitz in den beiden Ländern berücksichtigt werden.
- (3) Der SWR kann mit Rundfunkveranstaltern aus europäischen Nachbarstaaten grenzüberschreitend zusammenarbeiten, um die gesellschaftlichen und kulturellen Aufgaben des Rundfunks zu fördern. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 sind insbesondere die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Zudem ist sowohl die redaktionelle Unabhängigkeit und institutionelle Eigenständigkeit des SWR

zu gewährleisten, als auch, dass seine Verantwortung für die von ihm hergestellten Sendungen gewahrt und die für ihn geltenden gesetzlichen und satzungsmäßigen Grundsätze beachtet werden.

§ 6 Programmgrundsätze

- (1) Der SWR ist in seinen Angeboten an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden und der Wahrheit verpflichtet. Er trägt zur Verwirklichung der freiheitlich demokratischen Grundordnung bei und fördert die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland.
- (2) Der SWR hat in seinen Angeboten die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten. Er soll dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken, die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern und die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu verringern. Die Angebote dürfen sich nicht gegen die Völkerverständigung oder gegen die Wahrung von Frieden und Freiheit richten. Sie sollen auf ein diskriminierungsfreies Miteinander in der Gesellschaft hinwirken.
- (3) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen, auch beim Einsatz virtueller Elemente, zu entsprechen. Sie sind gewissenhaft zu recherchieren und müssen wahrheitsgetreu und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Die Redakteurinnen und Redakteure sind bei der Auswahl und Sendung der Nachrichten zur Objektivität und Überparteilichkeit verpflichtet. Kommentare sind deutlich von Nachrichten zu trennen und unter Nennung der Verfasserin oder des Verfassers als persönliche Stellungnahme zu kennzeichnen. Sie haben dem Gebot journalistischer Fairness zu entsprechen.
- (4) In allen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse sind die verschiedenen Auffassungen im Gesamtangebot ausgewogen und angemessen zu berücksichtigen. Das Gesamtangebot darf weder einseitig den Interessen einer Partei oder Gruppe noch Sonderinteressen gleich welcher Art dienen.

§ 6a

Publikumsbeteiligung

Der SWR trifft geeignete Maßnahmen, um sich in einem kontinuierlichen Dialog mit den Nutzerinnen und Nutzern auszutauschen. Die Ergebnisse des Dialogs sollen in das Qualitätsmanagement des SWR einfließen. Hierbei ist der Rundfunkrat, insbesondere im Hinblick auf mögliche Auswirkungen der Ergebnisse des Dialogs auf die Programmgestaltung, zu beteiligen.

§ 7

Unzulässige Sendungen, Jugendschutz

Für den SWR gelten die auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk anwendbaren Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Werbung und Sponsoring

- (1) Für den SWR gelten die auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk anwendbaren Bestimmungen des Medienstaatsvertrags über Werbung und Sponsoring in der jeweils gültigen Fassung sowie die nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Lokal- und regionalbezogene Werbung einschließlich Sponsoring ist dem SWR nicht gestattet.
- (3) In Hörfunkprogrammen des SWR ist Werbung bis zu der im Medienstaatsvertrag vorgesehenen Höchstgrenze zulässig.
- (4) Werbung im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 7 des Medienstaatsvertrags, mit Ausnahme der Produktplatzierung, findet in Hörfunkprogrammen oder Teilen von Hörfunkprogrammen, die entweder einen kulturellen Schwerpunkt haben oder sich überwiegend an Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene richten, sowie in Angeboten nach § 4 Abs. 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 4 und Absatz 5 nicht statt.

§ 9

Sendezeiten für Dritte

- (1) Der SWR hat der Bundesregierung und den Regierungen der Länder in Katastrophenfällen und bei anderen erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung für amtliche Verlautbarungen angemessene Sendezeit unverzüglich und unentgeltlich einzuräumen.
- (2) Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen sind während ihrer Beteiligung an Wahlen der Abgeordneten der Bundesrepublik Deutschland zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu den gesetzgebenden Körperschaften der Länder angemessene Sendezeiten entsprechend § 5 Abs. 1 bis 3 des Parteiengesetzes einzuräumen, wenn für sie ein Wahlvorschlag zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu den gesetzgebenden Körperschaften der Länder zugelassen ist.
- (3) Den Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, den Organisationen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, den Regierungen der Länder sowie den politischen Parteien, soweit sie in einem der Parlamente der Länder Fraktionsstärke besitzen, ist Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen in zweckentsprechenden Sendezeiten des SWR angemessen zu vertreten.
- (4) Für Inhalt und Gestaltung der Sendungen ist verantwortlich, wem die Sendezeit zugebilligt worden ist.

§ 10

Gegendarstellung

- (1) Der SWR ist verpflichtet, durch Rundfunk die Gegendarstellung der Person oder Stelle zu verbreiten, die durch eine vom SWR verbreitete Tatsachenbehauptung betroffen ist.
- (2) Die Pflicht zur Verbreitung der Gegendarstellung besteht nicht, wenn
 1. die betroffene Person oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung hat oder

2. die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist, insbesondere den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung erheblich überschreitet.
- (3) Die Gegendarstellung muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben. Sie bedarf der Schriftform und muss von der betroffenen Person oder deren gesetzlicher Vertretung unterzeichnet sein. Die betroffene Person oder deren Vertretung kann die Verbreitung der Gegendarstellung nur verlangen, wenn die Gegendarstellung unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten, dem SWR zugeht. Die Gegendarstellung muss die beanstandete Sendung und Tatsachenbehauptung bezeichnen.
- (4) Die Gegendarstellung muss unverzüglich innerhalb des gleichen Programms und der gleichen Programmsparte wie die beanstandete Tatsachenbehauptung sowie zur gleichen Tageszeit oder, soweit dies nicht möglich ist, zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist. Die Verbreitung erfolgt ohne Einschaltungen und Weglassungen. Eine Erwiderung auf die verbreitete Gegendarstellung muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken.
- (5) Die Verbreitung der Gegendarstellung erfolgt unentgeltlich. Dies gilt nicht, wenn sich die Gegendarstellung gegen eine Tatsachenbehauptung richtet, die in einer Werbesendung verbreitet worden ist.
- (6) Für die Durchsetzung des Anspruchs ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auf Antrag der betroffenen Person kann das Gericht anordnen, dass der SWR in der Form des Absatzes 4 eine Gegendarstellung verbreitet. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Verfahren zur Hauptsache findet nicht statt.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Organe des Bundes, der deutschen Länder und der Vertretungen der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Gerichte sowie für Sendungen nach § 9 Abs. 1 und 2 dieses Staatsvertrags. Zu einer Gegendarstellung kann eine Gegendarstellung nicht verlangt werden.
- (8) Für die Gegendarstellung bei Telemedien gilt § 20 des Medienstaatsvertrags in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Beschwerderecht

- (1) Jede Person hat das Recht, sich mit einer Beschwerde an den SWR zu wenden. Die Beschwerden sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten schriftlich unter Angabe der wesentlichen Entscheidungsgründe zu bescheiden. Wird die Programmbeschwerde in Textform eingelegt, so genügt für deren Bescheidung die Textform. Bei elektronisch eingereichten Beschwerden ist eine Bescheidung auf elektronischem Wege unmittelbar an den Beschwerdeführer zu eröffnen. Das Nähere regelt die Satzung, insbesondere Form und Verfahren der Bescheidung bei elektronisch eingelegten Beschwerden sowie Mehrfach- und Massenbeschwerden.
- (2) Hilft die Intendantin oder der Intendant einer Programmbeschwerde nicht ab, so kann die beschwerdeführende Person den Rundfunkrat anrufen und die Beratung der Beschwerde verlangen. In dem Bescheid nach Absatz 1 Satz 2 ist auf dieses Recht hinzuweisen.
- (3) Das Beschwerderecht und das Beschwerdeverfahren sind in elektronischer Form im Internetauftritt des SWR darzustellen.
- (4) Das Nähere regelt die Hauptsatzung. Sie kann vorsehen, dass Beratung und Entscheidung von Beschwerden einem Ausschuss des Rundfunkrats übertragen werden. Für den Fall einer Anrufung nach Absatz 2 Satz 1 stellt sie sicher, dass die beschwerdeführende Person vom Ergebnis der Beratungen benachrichtigt wird und ihr die tragenden Erwägungen mitgeteilt werden.

§ 12

Aufzeichnungspflicht, Auskunftspflicht

- (1) Von allen Rundfunksendungen, die der SWR verbreitet, sind vollständige Ton- und Bildaufzeichnungen herzustellen und aufzubewahren. Bei der Sendung einer Aufzeichnung oder eines Films kann abweichend von Satz 1 die Aufzeichnung oder der Film aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt zwei Monate. Wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, so ist die Aufzeichnung oder der Film aufzubewahren, bis die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist.

- (2) Wer glaubhaft macht, in seinen Rechten betroffen zu sein, kann vom SWR Einsicht in die Aufzeichnungen nach Absatz 1 verlangen und hiervon auf eigene Kosten vom SWR Mehrfertigungen herstellen lassen. Die Darstellung der Betroffenheit in eigenen Rechten nach Satz 1 bedarf der Textform.
- (3) Soweit der SWR Fernseh- und Radiotext sowie Telemedien veranstaltet, stellt er in geeigneter Weise sicher, dass berechtigten Interessen Dritter auf Beweissicherung angemessen Rechnung getragen wird.
- (4) Der SWR hat auf Verlangen Namen und Dienstanschrift der Intendantin oder des Intendanten und der sonstigen für die Angebote Verantwortlichen mitzuteilen.
- (5) Im Rahmen der Rechtsaufsicht nach § 37 kann jedes der Länder Einsicht in die Aufzeichnungen und Filme nach Absatz 1 verlangen.

§ 12a Compliance

- (1) Der SWR hat ein wirksames Compliance Management System nach anerkannten Standards zu gewährleisten und nach dem aktuellen Stand fortzuschreiben. Er hat eine in Ausübung der Tätigkeit unabhängige Compliance-Stelle oder einen Compliance-Beauftragten einzusetzen, die oder der regelmäßig an die Intendantin oder den Intendanten und an den Verwaltungsrat berichtet. Soweit ein Aufsichtsgremium unmittelbar berührt ist, ist auch an dieses zu berichten. Die Compliance-Stellen und -Beauftragten tauschen sich untereinander aus.
- (2) Darüber hinaus beauftragt der SWR eine Ombudsperson als externe Anlaufstelle für vertrauliche und anonyme Hinweise zu Rechts- und Regelverstößen. Die Ombudsperson soll die Befähigung zum Richteramt besitzen und darf keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die neutrale und unabhängige Vertrauensstellung zu gefährden.

§ 13 Organe, Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Organe des SWR sind:

1. der Rundfunkrat,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Intendantin oder der Intendant und
4. das Direktorium.

Die Organisationsstrukturen und die Zusammensetzung der Organe sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen; eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt des SWR ist ausreichend.

- (2) Die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten. Sie sind in ihrer Amtsführung an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden. Ihre Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Ersatz von Reisekosten sowie auf Tagegelder und Übernachtungsgelder nach Maßgabe der jeweiligen Hauptsatzung.
- (3) Organ oder Mitglied eines Organs kann nur sein, wer die Voraussetzungen für die Aufnahme in den öffentlichen Dienst der Länder erfüllt. Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat und die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat schließen sich gegenseitig aus. Angestellte oder ständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SWR können nicht Mitglied des Rundfunkrats oder des Verwaltungsrats sein; § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bleibt unberührt.
- (4) Ein Mitglied kann dem Rundfunkrat oder dem Verwaltungsrat jeweils höchstens zwei, zusammen insgesamt höchstens drei Amtsperioden angehören. Für die nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in den Verwaltungsrat gewählten Mitglieder gilt die der Wahl vorausgehende kurzzeitige Mitgliedschaft im Rundfunkrat nicht als Amtsperiode im Sinne von Satz 1.
- (5) Rundfunkrat und Verwaltungsrat können nicht angehören:
 1. Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes, eines der deutschen Länder, eines Drittstaats sowie des Europäischen Parlaments,
 2. Mitglieder der Regierung des Bundes, eines der deutschen Länder, eines Drittstaats sowie der Europäischen Kommission und deren politische Beamtinnen und Beamte,

3. hauptamtliche kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte,
4. Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände auf Leitungsebene sowie
5. Vertreterinnen und Vertreter politischer Parteien, soweit sie Mitglied des obersten Leitungsgremiums auf Landes- oder Bundesebene sind.

Dies gilt nicht für die von den Landtagen, den Landesregierungen und den kommunalen Spitzenverbänden entsandten Mitglieder.

(6) Kein Mitglied des Rundfunkrats oder des Verwaltungsrats darf tätig sein für:

1. den SWR gegen Entgelt,
2. ein anderes Rundfunkunternehmen oder einen Zusammenschluss von Rundfunkunternehmen,
3. Anbieter einer Medienplattform, einer Benutzeroberfläche, eines Medienintermediärs oder eines Video-Sharing-Dienstes oder
4. deren Aufsichtsorgane oder Gremien;

§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bleibt unberührt. Dies gilt nicht für gelegentliche nichtständige und geringfügige Tätigkeiten; diese sind jährlich gegenüber dem jeweiligen Organ offenzulegen.

Satz 1 Nr. 3 findet keine Anwendung auf die nach § 14 Abs. 4 Nr. 7 entsandten Mitglieder.

- (7) Der in Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 genannte Personenkreis kann frühestens 24 Monate nach dem Ausscheiden aus seiner dort genannten Funktion in den Rundfunkrat oder den Verwaltungsrat entsandt oder gewählt werden. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- (8) Die Tagesordnungen, Beratungsgrundlagen und eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse öffentlicher Sitzungen sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen; Entsprechendes gilt für die Tagesordnungen nichtöffentlicher Sitzungen und eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Verwaltungsrats.

Die Veröffentlichung hat unter Wahrung von Betriebs- und

Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogener Daten der Beschäftigten des SWR zu erfolgen. Berechtigte Interessen Dritter an einer Geheimhaltung sind zu berücksichtigen. Eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt des SWR ist ausreichend.

- (9) Beim Rundfunkrat und Verwaltungsrat wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Diese wird im Benehmen mit den Gremienvorsitzenden angemessen mit Personal- und Sachmitteln ausgestattet. Die Mittel sind gesondert im Haushaltsplan auszuweisen und den Gremienvorsitzenden im Haushaltsvollzug zuzuweisen. Personalmaßnahmen, die Mitarbeiter der Geschäftsstelle betreffen, können gegen deren Willen nur im Benehmen mit den Gremienvorsitzenden getroffen werden. Die Mitarbeiter sind in ihrer Tätigkeit fachlich nur den Weisungen der Gremienvorsitzenden unterworfen.

§ 13a Ausschüsse

- (1) Der Rundfunkrat und der Verwaltungsrat können nach Maßgabe der Hauptsatzung Ausschüsse bilden und diesen auch beschließende Funktionen übertragen. § 13 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Der Anteil der Mitglieder nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 8 und Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 und 10 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 darf in den nach Absatz 1 gebildeten Ausschüssen ein Drittel der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses nicht übersteigen. Entsprechendes gilt bei der Wahl der Organ- und Ausschussvorsitzenden sowie ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern.
- (3) § 13 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 14 Zusammensetzung des Rundfunkrats

- (1) Der Rundfunkrat setzt sich zusammen aus 57 Mitgliedern aus den Ländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz.
- (2) 33 Mitglieder des Rundfunkrats sind aus dem Land Baden-Württemberg. Davon entsenden

1. sieben Mitglieder der Landtag von Baden-Württemberg,
2. ein Mitglied die Evangelischen Landeskirchen,
3. ein Mitglied die Römisch-Katholische Kirche,
4. ein Mitglied die Evangelischen Frauen in Baden und in Württemberg und der Katholische Deutsche Frauenbund in Baden-Württemberg,
5. ein Mitglied der Deutsche Gewerkschaftsbund – Landesbezirk Baden-Württemberg,
6. ein Mitglied der Beamtenbund Baden-Württemberg und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Landesbezirk Baden-Württemberg,
7. ein Mitglied der Deutsche Journalistenverband e. V. – Landesverband Baden-Württemberg und die Fachgruppe Medien, Journalismus und Film in der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – Landesbezirk Baden-Württemberg,
8. zwei Mitglieder der Gemeindetag Baden-Württemberg, der Landkreistag Baden-Württemberg und der Städtetag Baden-Württemberg,
9. ein Mitglied der Landesverband der kommunalen Migrantvertretungen Baden-Württemberg,
10. ein Mitglied die Freie Wählervereinigung – Landesverband Baden-Württemberg e. V., die Europa-Union Deutschland – Landesverband Baden-Württemberg e. V. und die Vertriebenenorganisationen,
11. drei Mitglieder der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag, der Baden-Württembergische Handwerkstag, der Verband der Unternehmer Baden-Württemberg, der Landesverband der Freien Berufe Baden-Württemberg und der Bund der Selbständigen – Landesverband Baden-Württemberg,
12. ein Mitglied die Bauernverbände und die Landfrauenverbände,
13. drei Mitglieder der Landesfamilienrat Baden-Württemberg, der Landesfrauenrat Baden-Württemberg, der Landesjugendring Baden-Württemberg e.V. und der Landessenorenrat Baden-Württemberg e.V.,

14. ein Mitglied die Liga der Freien Wohlfahrtspflege, der Sozialverband VdK Baden-Württemberg e. V. und der Weisser Ring e.V. Landesbüro Baden-Württemberg,
 15. ein Mitglied die Hochschulen und Universitäten,
 16. zwei Mitglieder die Bildungsverbände,
 17. ein Mitglied der Deutsche Bühnenverein – Landesverband Baden-Württemberg, der Verband deutscher Schriftsteller in der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – Landesbezirk Baden-Württemberg und der Deutsche Komponistenverband – Sektion Baden-Württemberg,
 18. ein Mitglied der Landesmusikrat Baden-Württemberg,
 19. ein Mitglied der Landesnaturschutzverband, der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. – Landesverband Baden-Württemberg und der Naturschutzbund Baden-Württemberg und
 20. zwei Mitglieder im Alter von 18 bis 29 Jahren werden als Vertreter der jungen Erwachsenen in Baden-Württemberg entsandt.
- (3) 17 Mitglieder des Rundfunkrats sind aus dem Land Rheinland-Pfalz. Davon entsenden
1. drei Mitglieder der Landtag von Rheinland-Pfalz,
 2. ein Mitglied die Katholischen Bistümer im Lande Rheinland-Pfalz,
 3. ein Mitglied die Evangelischen Kirchen im Lande Rheinland-Pfalz,
 4. ein Mitglied der Deutsche Gewerkschaftsbund – Landesbezirk Rheinland-Pfalz,
 5. ein Mitglied der Deutsche Beamtenbund Rheinland-Pfalz und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Landesbezirk Rheinland-Pfalz,
 6. ein Mitglied der Deutsche Journalistenverband – Landesverband Rheinland-Pfalz und die Fachgruppe Medien, Journalismus und Film in der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – Landesbezirk Rheinland-Pfalz,

7. zwei Mitglieder die Landesvereinigung Rheinland-Pfälzischer Unternehmervverbände, die Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern Rheinland-Pfalz, die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz,
 8. ein Mitglied der Landesjugendring Rheinland-Pfalz,
 9. ein Mitglied der Landesfrauenbeirat Rheinland-Pfalz,
 10. ein Mitglied der Städtetag Rheinland-Pfalz, der Landkreistag Rheinland-Pfalz und der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz,
 11. ein Mitglied die nach dem Weiterbildungsgesetz Rheinland-Pfalz anerkannten Organisationen,
 12. ein Mitglied die nach § 29 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in Rheinland-Pfalz anerkannten Verbände,
 13. ein Mitglied die Verbände aus den Bereichen Kunst und Kultur und zwar der Verband Deutscher Schriftsteller Rheinland-Pfalz, der Berufsverband bildender Künstler – Sektion Rheinland-Pfalz und der Landesmusikrat Rheinland-Pfalz und
 14. ein Mitglied im Alter von 18 bis 29 Jahren wird als Vertreter der jungen Erwachsenen in Rheinland-Pfalz entsandt.
- (4) 7 Mitglieder des Rundfunkrats sind aus den Ländern Baden-Württemberg oder Rheinland-Pfalz. Davon entsenden
1. ein Mitglied die Israelitischen Religionsgemeinschaften,
 2. ein Mitglied die muslimischen Verbände in Baden-Württemberg oder Rheinland-Pfalz,
 3. ein Mitglied der Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Baden-Württemberg oder Landesverband Rheinland-Pfalz,
 4. ein Mitglied der Lesben- und Schwulenverband Landesverband Baden-Württemberg e.V. oder Rheinland-Pfalz e.V.,

5. ein Mitglied die Sportverbände in Baden-Württemberg oder Rheinland-Pfalz,
 6. ein Mitglied die Behindertenorganisationen in Baden-Württemberg oder Rheinland-Pfalz und
 7. ein Mitglied der Bitkom-Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. und der eco-Verband der deutschen Internetwirtschaft e.V.
- (5) Die Organisationen und Institutionen nach den Absätzen 2 bis 4 entsenden die Mitglieder. Soweit in den einzelnen Nummern nach den Absätzen 2 bis 4 jeweils mehr Organisationen genannt sind, als Mitglieder entsandt werden können, haben sich die betreffenden Organisationen auf das oder die gemeinsam zu entsendenden Mitglieder zu einigen. Kommt eine Einigung innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung nicht zustande, so schlagen die betreffenden Organisationen jeweils ein Mitglied vor. Der für Rundfunkfragen zuständige Ausschuss des jeweiligen Landtags kann hieraus die entsprechende Anzahl von Mitgliedern auswählen; für das Auswahlverfahren gilt Absatz 7 entsprechend. In den Fällen des Absatzes 4 wechselt das Beschlussrecht der Landtage von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz nach jeder Amtsperiode des Rundfunkrats; der jeweilige Landtag hat bei seinen Entscheidungen auf einen angemessenen Länderproporz zu achten. Kommt zwischen denselben Organisationen eine Einigung auch in der unmittelbar anschließenden Amtsperiode nicht zustande,
1. kommt in den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 Nr. 3 und 4 entgegen Satz 5 das Recht zur Entsendung der Organisation zu, die in der vorangegangenen Amtsperiode kein Mitglied entsandt hat, und
 2. findet in den anderen Fällen Satz 5 mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Mitglied aus dem anderen Land als das in der vorangegangenen Amtsperiode entsandte Mitglied auszuwählen ist.
- (6) Der Vorsitz des Rundfunkrats bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt das jeweilige Mitglied zu benennen ist. Er stellt die ordnungsgemäße Entsendung fest. Ein nach den Absätzen 2 bis 4 entsandtes Mitglied des Rundfunkrats kann bei Verlust der Mitgliedschaft in der entsendenden Organisation oder Institution oder aus sonstigem wichtigen Grund von der entsendenden Stelle nach dem entsprechenden Verfahren des Absatzes 5 abberufen werden. Ein nach Absatz 8 entsandtes Mitglied des Rundfunkrats

kann, wenn es seinen Wohnsitz nicht länger in Baden-Württemberg oder Rheinland-Pfalz hat, oder aus sonstigem wichtigen Grund vom Landtag nach dem entsprechenden Verfahren des Absatzes 8 abberufen werden.

- (7) Bei der Entsendung der Mitglieder ist auf einen angemessenen Geschlechterproporz und auf einen ausgewogenen Altersdurchschnitt zu achten. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 8, 16 und 20 sowie des Absatzes 3 Satz 2 Nr. 7 müssen von der Gesamtzahl der nach der jeweiligen Nummer zu entsendenden Mitglieder zu 50 vom Hundert Frauen und Männer entsandt werden. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 11 und 13 sowie des Absatzes 3 Satz 2 Nr. 1 müssen jeweils mindestens eine Frau und ein Mann entsandt werden. Im Fall des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1 müssen jeweils mindestens drei Frauen und drei Männer entsandt werden. In den anderen Fällen muss bei der Nachfolge für ein Mitglied eine Frau entsandt werden, wenn zuvor ein Mann entsandt wurde, oder ein Mann, wenn zuvor eine Frau entsandt wurde. Satz 5 gilt beim Ausscheiden eines Mitglieds aufgrund dessen Wahl in den Verwaltungsrat nur dann, wenn die Person zum Ende der vorherigen Amtsperiode Mitglied des Rundfunkrats war. Satz 5 gilt nicht für die Stellen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 sowie Absatz 3 Satz 2 Nr. 9.
- (8) Volljährige Einzelpersonen, die zum Zeitpunkt des Beginns der kommenden Amtszeit mindestens 18 und nicht älter als 29 Jahre sind und ihren Wohnsitz in Baden-Württemberg oder Rheinland-Pfalz haben, können sich bis spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit des Rundfunkrats für die jeweils nachfolgende Amtszeit beim Landtag des Landes, in dem sie ihren Wohnsitz haben, um einen Sitz im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 20 oder des Absatzes 3 Satz 2 Nr. 14 im Rundfunkrat bewerben. Das Bewerbungsverfahren und die Bewerbungsfrist sollen mindestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit des Rundfunkrats im Online-Angebot der Landtage sowie des SWR bekannt gemacht werden. Der zuständige Fachausschuss im jeweiligen Landtag beschließt mit Zweidrittelmehrheit, welchen Personen für die neue Amtsperiode des Rundfunkrats ein Sitz zusteht. Für das Auswahlverfahren gilt Absatz 7 entsprechend. Einzelheiten des Bewerbungs- und des Auswahlverfahrens kann der Landtag in seiner Geschäftsordnung regeln.
- (9) Solange und soweit Mitglieder in den Rundfunkrat nicht oder nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Staatsvertrags entsandt werden, verringert sich die Mitgliederzahl entsprechend. Scheidet ein Mitglied des Rundfunkrats vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied nach den für die Entsendung des ausgeschiedenen Mitglieds

geltenden Vorschriften zu bestimmen. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 20, Absatz 3 Satz 2 Nr. 14 und Absatz 8 in den Rundfunkrat entsandten Mitglieds ist das Verfahren nach Absatz 8 entsprechend durchzuführen mit der Maßgabe, dass die Bekanntmachung nach Absatz 8 Satz 2 unverzüglich nach Bekanntwerden des Ausscheidens des bisherigen Mitglieds und die Bewerbung beim Landtag nach Absatz 8 Satz 1 innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung zu erfolgen hat.

§ 15

Aufgaben des Rundfunkrats

- (1) Der Rundfunkrat vertritt die Interessen der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Rundfunks; dabei trägt er der Vielfalt der Meinungen in der Bevölkerung Rechnung. Er wacht darüber, dass der SWR seine Aufgaben nach diesem Staatsvertrag erfüllt, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist, und übt die ihm hierzu eingeräumten Kontrollrechte aus.
- (2) Der Rundfunkrat überwacht die Einhaltung der für die Angebote geltenden Grundsätze und hierzu erlassener Richtlinien und berät die Intendantin oder den Intendanten in allgemeinen Programmangelegenheiten. Er kann feststellen, dass einzelne Angebote oder deren Bestandteile gegen diese Grundsätze verstoßen, und die Intendantin oder den Intendanten auffordern, einen festgestellten Verstoß nicht fortzusetzen oder künftig zu unterlassen. Die Beanstandungen des Rundfunkrats sind schriftlich zu begründen.
- (3) Der Rundfunkrat hat ferner folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Abberufung der Intendantin oder des Intendanten gemeinsam mit dem Verwaltungsrat,
 2. Genehmigung des Haushaltsplans; dabei kann der Rundfunkrat über den vom Verwaltungsrat festgestellten Gesamtansatz der Aufwendungen nicht hinausgehen,
 3. Beschlussfassung über Satzungen gemeinsam mit dem Verwaltungsrat,
 4. Beschlussfassung über Richtlinien der Programmgestaltung,

5. Zustimmung zur Berufung der Direktorinnen und Direktoren gemeinsam mit dem Verwaltungsrat,
 6. Wahl und Abberufung der vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats,
 7. Genehmigung des Jahresabschlusses,
 8. Zustimmung bei der Übernahme von Verpflichtungen im Wert von mehr als fünf Millionen Euro bei Verträgen über die Herstellung oder den Erwerb von Programmteilen,
 9. Entscheidung über Beschränkungen und Abweichungen im Verfahren nach §§ 8, 9 Abs. 1 Satz 1 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und
 10. Durchführung des Verfahrens nach § 32 Abs. 3 bis 7 des Medienstaatsvertrags.
- (4) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben sind dem Rundfunkrat und seinen Ausschüssen von der Intendantin oder dem Intendanten und vom Verwaltungsrat Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen des SWR zu gewähren.
- (5) Der Rundfunkrat hält auf Wunsch von mindestens zehn seiner Mitglieder Fortbildungsveranstaltungen ab.

§ 16

Amtszeit und Vorsitz des Rundfunkrats

- (1) Die Amtszeit des Rundfunkrats beträgt fünf Jahre und beginnt mit seinem ersten Zusammentritt. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Rundfunkrat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Rundfunkrats weiter. Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat endet durch Tod, wenn ein Ausschlussgrund nach § 13 Abs. 3 eintritt oder eine Entscheidung nach § 23a Abs. 3 Satz 3 getroffen wird.
- (2) Der Rundfunkrat wählt seinen Vorsitz sowie eine erste und zweite Stellvertretung für die Dauer von 30 Monaten. Der Vorsitz und die erste Stellvertretung müssen Mitglieder des Rundfunkrats aus verschiedenen Ländern sein.

§ 17

Sitzungen des Rundfunkrats

- (1) Unbeschadet der nachfolgenden Vorschriften finden die Sitzungen des Rundfunkrats nach Maßgabe der Hauptsatzung statt. Auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder oder der Intendantin oder des Intendanten muss der Rundfunkrat zu einer Sitzung zusammentreten. Der Rundfunkrat wird von seinem Vorsitz oder, wenn Vorsitz und Stellvertretung nicht bestimmt sind, von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied einberufen und geleitet.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die Mitglieder des Direktoriums können an den Sitzungen des Rundfunkrats beratend teilnehmen. Auf Verlangen des Rundfunkrats sind sie hierzu verpflichtet.
- (3) Zwei Mitglieder des Personalrats, und zwar eines aus jedem Land, können an den Sitzungen des Rundfunkrats teilnehmen; ihnen wird auf Verlangen zu Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs das Wort erteilt.
- (4) Die Sitzungen des Rundfunkrats finden öffentlich statt. Der jeweilige Vorsitz legt im Einvernehmen mit der Stellvertretung oder auf entsprechenden, in nichtöffentlicher Sitzung zu fassenden Beschluss des Rundfunkrats fest, welche Tagesordnungspunkte im Einzelfall in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden. Die Sitzungen der vom Rundfunkrat nach § 13a Abs. 1 Satz 1 zu bildenden Ausschüsse finden grundsätzlich nichtöffentlich statt.
- (5) Die Sitzungen werden grundsätzlich als Präsenzsitzungen durchgeführt; wer aus wichtigen Gründen an der Teilnahme in Präsenz gehindert ist, kann in hybrider Form an der Präsenzsitzung teilnehmen. Sie können mittels Videoschaltkonferenzen durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende. Der SWR hat hierfür die technischen Voraussetzungen zu schaffen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Rundfunkrats.

§ 18

Beschlüsse des Rundfunkrats

- (1) Der Rundfunkrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte, im Fall der Wahl der Intendantin oder des Intendanten und der Beschlussfassung über die Hauptsatzung mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

- (2) Der Rundfunkrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn zuvor eine Versammlung wegen Nichterscheinens der erforderlichen Zahl der Mitglieder beschlussunfähig war und eine Versammlung binnen angemessener Frist mit derselben Tagesordnung erneut einberufen wird.
- (3) Der Rundfunkrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in diesem Staatsvertrag oder sonst durch Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Entsprechendes gilt für Wahlen.
- (4) Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

§ 19

Programmausschuss, Landesprogrammausschüsse

- (1) Der Rundfunkrat bildet mindestens einen Programmausschuss. Der zuständige Programmausschuss bereitet die Beschlüsse des Rundfunkrats in Programmangelegenheiten vor. Er kann der Intendantin oder dem Intendanten in Programmangelegenheiten Empfehlungen geben, soweit der Rundfunkrat nichts anderes beschließt.
- (2) Der zuständige Programmausschuss kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder in dringenden Programmangelegenheiten, in denen eine Beschlussfassung des Rundfunkrats nicht kurzfristig herbeigeführt werden kann, die zur Einhaltung der Grundsätze der Programmgestaltung erforderlichen Beschlüsse nach § 15 Abs. 2 fassen. Der Vorsitz des Rundfunkrats ist hiervon unverzüglich zu unterrichten. Der Rundfunkrat hat in seiner nächsten Sitzung über die Beschlüsse des Ausschusses zu entscheiden.
- (3) Die dem jeweiligen Land zuzuordnenden Mitglieder des Rundfunkrats bilden jeweils einen Landesprogrammausschuss. Soweit die Landeshörfunkprogramme, Landesanteile aufgrund von Auseinandersetzungen im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 5 und 6 sowie audiovisuelle Neuproduktionen für den SWR, die im Sinne des § 3a Abs. 1 Satz 2 die Landesidentitäten abbilden, betroffen sind, tritt der jeweilige Landesprogrammausschuss an die Stelle des Rundfunkrats. Die den Rundfunkrat betreffenden Vorschriften gelten entsprechend. Die Landesprogrammausschüsse wachen insbesondere über die Einhaltung der Ziele des § 3a.

§ 20

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Davon werden
1. acht sachverständige Mitglieder vom Rundfunkrat gewählt,
 2. zwei Mitglieder vom Landtag von Baden-Württemberg und jeweils ein Mitglied vom Landtag von Rheinland-Pfalz, der Landesregierung von Baden-Württemberg und der Landesregierung von Rheinland-Pfalz entsandt sowie
 3. zwei Mitglieder vom Personalrat entsandt, und zwar eines aus jedem Land.

Für die Auswahl der Mitglieder nach Satz 2 Nr. 1 ist die Sachkunde in den Aufgabenbereichen des Verwaltungsrats maßgeblich. Die sachverständigen Mitglieder müssen insgesamt ausreichende Kenntnisse im Bereich der Wirtschaftsprüfung, der Betriebswirtschaft, des Rechts und der Medienwirtschaft oder der Medienwissenschaft haben. Unter diesen Mitgliedern muss eines über das Wirtschaftsprüferexamen und ein weiteres über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Sofern der Rundfunkrat ein sachverständiges Mitglied aus seiner Mitte auswählt, darf es sich nicht um ein Mitglied handeln, das von den Landtagen oder den kommunalen Spitzenverbänden in den Rundfunkrat entsandt worden ist.

Für jedes Mitglied kann eine Vertretung bestellt werden. Die Vertretung eines vom Rundfunkrat gewählten Mitglieds wählt der Rundfunkrat.

- (2) Bei der Wahl oder der Entsendung der Mitglieder ist ein angemessener Geschlechterproporz zu wahren. Der Personalrat und der Landtag von Baden-Württemberg müssen jeweils eine Frau und einen Mann entsenden.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben die Interessen des SWR zu fördern. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.

§ 21

Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung der Intendantin oder des Intendanten, soweit sie nicht die inhaltliche Gestaltung des Programms betrifft.
- (2) Der Verwaltungsrat hat ferner folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Abberufung der Intendantin oder des Intendanten gemeinsam mit dem Rundfunkrat,
 2. Zustimmung zur Berufung der Direktorinnen und Direktoren gemeinsam mit dem Rundfunkrat,
 3. Festlegung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses,
 4. Beschlussfassung über Satzungen gemeinsam mit dem Rundfunkrat,
 5. Feststellung des Entwicklungsplans,
 6. Erlass der Finanzordnung,
 7. Zustimmung zu Rechtsgeschäften und Entscheidungen der Intendantin oder des Intendanten nach § 27,
 8. Kontrolle der Beteiligung an Unternehmen,
 9. Vertretung des SWR beim Abschluss von Rechtsgeschäften und anderen Rechtsangelegenheiten gegenüber der Intendantin oder dem Intendanten,
 10. Auswahl des Abschlussprüfungsunternehmens,
 11. Entlastung der Intendantin oder des Intendanten,
 12. Beschlussfassung nach Maßgabe der Hauptsatzung über die Organisationsverfügung sowie deren Änderung,
 13. Vorschläge über die Verwendung der Betriebsüberschüsse zu machen,

14. Zustimmung zur Beauftragung des Datenschutzbeauftragten nach § 39 Abs. 3 und
 15. die Aufgaben nach § 40 Abs. 2 des Medienstaatsvertrags wahrzunehmen sowie die Berichte nach § 42 Abs. 1 und 2 des Medienstaatsvertrags und die Prüfungsergebnisse nach § 43 Abs. 2 des Medienstaatsvertrags entgegenzunehmen.
- (3) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben sind dem Verwaltungsrat von der Intendantin oder dem Intendanten alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die entsprechenden Unterlagen des SWR zu gewähren. Der Verwaltungsrat kann einzelne Vorgänge untersuchen und hierfür auch besondere Sachverständige beauftragen.

§ 22

Amtszeit und Vorsitz des Verwaltungsrats

- (1) Die Amtszeit des Verwaltungsrats beträgt fünf Jahre und beginnt mit seinem ersten Zusammentritt. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Verwaltungsrat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Verwaltungsrats weiter. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet durch Tod, wenn ein Ausschlussgrund nach § 13 Abs. 3 eintritt, eine Entscheidung nach § 23a Abs. 3 Satz 3 getroffen wird oder durch Abberufung. Der Verwaltungsrat wählt seinen Vorsitz und dessen Stellvertretung für die Dauer von 30 Monaten. § 16 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Ein vom Rundfunkrat gewähltes Mitglied des Verwaltungsrats kann auf Antrag des Verwaltungsrats vom Rundfunkrat abberufen werden, wenn sein Verbleiben im Amt die Interessen des SWR erheblich schädigen würde. Der Verwaltungsrat und der Rundfunkrat haben dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das betroffene Mitglied ist von der Beratung und Beschlussfassung über den Antrag im Verwaltungsrat ausgeschlossen. Das Nähere regelt die Hauptsatzung. Für die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats gilt § 14 Abs. 6 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats vorzeitig aus, ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausscheiden für den Rest der Amtszeit nach den für die Berufung des Mitglieds geltenden Bestimmungen ein neues Mitglied zu bestimmen.

§ 23

Sitzungen des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch alle drei Monate zusammen. Er wird von seinem Vorsitz oder, wenn Vorsitz und Stellvertretung nicht bestimmt sind, von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied einberufen und geleitet. Der Verwaltungsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies drei Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangen.
- (2) Der Intendantin oder dem Intendanten soll von dem Termin einer Sitzung rechtzeitig Kenntnis gegeben werden. Der Verwaltungsrat kann verlangen, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung anwesend sind. Die Intendantin oder der Intendant und die Direktorinnen und Direktoren sind auf ihren Wunsch zu hören.
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens acht, in den Fällen der Beschlussfassung über die Hauptsatzung und der Beschlussfassung nach § 21 Abs. 2 Nr. 11 mindestens zehn Mitglieder anwesend sind. Der Verwaltungsrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn zuvor eine Versammlung wegen Nichterscheinens der erforderlichen Zahl der Mitglieder beschlussunfähig war und eine Versammlung binnen einer Woche mit derselben Tagesordnung erneut einberufen wird.
- (4) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in diesem Staatsvertrag oder sonst durch Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Entsprechendes gilt für die Wahl des Vorsitzes.
- (5) Die Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse finden grundsätzlich nichtöffentlich statt und werden grundsätzlich als Präsenzsitzungen durchgeführt; wer aus wichtigen Gründen an der Teilnahme in Präsenz gehindert ist, kann in hybrider Form an der Präsenzsitzung teilnehmen. Sie können mittels Videoschaltkonferenzen durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende. Der SWR hat hierfür die technischen Voraussetzungen zu schaffen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats.
- (6) Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

§ 23a

Interessenkollision

- (1) Die Mitglieder des Rundfunkrats und Verwaltungsrats dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglied zu gefährden (Interessenkollision).
- (2) Sie dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn bei der Entscheidung einer Angelegenheit ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben zu rechtfertigen.
- (3) Liegen hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 bei einem Mitglied vor, informieren der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter das Gremium. Ein betroffenes Mitglied hat Tatsachen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 begründen können, unverzüglich dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums und seinem Stellvertreter anzuzeigen. Das Gremium entscheidet über den Ausschluss. An dieser Entscheidung darf der Betroffene nicht mitwirken.

§ 24

(weggefallen)

§ 25

Intendanz

- (1) Die Intendantin oder der Intendant leitet den SWR, trägt die Verantwortung für den gesamten Betrieb und die Programmgestaltung und hat dafür zu sorgen, dass das Programm den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Sie oder er führt den Vorsitz des Direktoriums und bestimmt, wer aus dem Direktorium die Stellvertretung übernimmt.
- (2) Die Intendantin oder der Intendant vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.
- (3) Die Intendantin oder der Intendant stellt unter Beteiligung der Direktorinnen und Direktoren nach § 29 Abs. 5 die Organisationsverfügung nach Maßgabe der Hauptsatzung sowie nach § 34 Abs. 1 den Haushaltsplan

auf und trägt für die Einhaltung des Verfahrens nach § 34 Abs. 2 Sorge. Entsprechendes gilt für den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht.

§ 26

Wahl und Abberufung der Intendantin oder des Intendanten

- (1) Die Intendantin oder der Intendant wird für die Dauer von fünf Jahren vom Rundfunkrat und Verwaltungsrat in gemeinsamer Sitzung gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder auf sich vereinigt, soweit darin mindestens jeweils die Hälfte der Stimmen der Mitglieder aus jedem Land enthalten ist. Die Wahl erfolgt spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit, bei vorzeitigem Ausscheiden unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten. Wiederwahl ist zulässig. Die Stelle der Intendantin oder des Intendanten ist unter Darlegung der Auswahlkriterien öffentlich auszuschreiben.
- (2) Kommt im ersten Wahlgang die nach Absatz 1 erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist ein zweiter Wahlgang nach den Bestimmungen des Absatzes 1 durchzuführen. Kommt auch hier die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist ein dritter Wahlgang durchzuführen. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder auf sich vereinigt, wenn darin mindestens ein Drittel der Stimmen der Mitglieder aus jedem Land enthalten ist.
- (3) Die Intendantin oder der Intendant kann vor Ablauf der Amtsperiode in Ausnahmefällen durch gemeinsamen Beschluss von Rundfunkrat und Verwaltungsrat abberufen werden, wenn er oder sie die bei der Besetzung zu Grunde gelegten Kriterien nicht oder nicht mehr erfüllt und eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht gewährleistet ist. Für den Abberufungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der gemeinsamen Stimmen der gesetzlichen Mitglieder von Rundfunkrat und Verwaltungsrat. Die Intendantin oder der Intendant ist vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 27

Zustimmungsbedürftige Angelegenheiten

Die Intendantin oder der Intendant bedarf in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Verwaltungsrats:

1. Abschluss und Kündigung von Anstellungsverträgen mit Angestellten, deren Bezüge über der höchsten Tarifgruppe liegen,
2. Mitarbeiterstatute oder vergleichbare Regelungen mit Ausnahme des Redaktionsstatuts,
3. Abschluss von Dienstvereinbarungen und Tarifverträgen,
4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
5. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen sowie Beteiligungen an ihnen,
6. Aufnahme von Anleihen und Inanspruchnahme von Krediten, soweit nicht im Haushaltsplan vorgesehen,
7. Übernahme von fremden Verbindlichkeiten, Bürgschaften und Garantien und
8. Übernahme sonstiger Verpflichtungen im Wert von mehr als 250.000,- Euro, außer bei Verträgen über die Herstellung oder Lieferung von Programmteilen.

**§ 28
(weggefallen)**

**§ 29
Direktorium**

- (1) Das Direktorium besteht aus der Intendantin oder dem Intendanten und den Direktorinnen und Direktoren. Bei der Zusammensetzung des Direktoriums wird eine gleichberechtigte Vertretung der Geschlechter angestrebt. Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Das Direktorium ist unter Beachtung der Gesamtverantwortung der Intendantin oder des Intendanten insbesondere zuständig für
 1. alle Angelegenheiten, die für die Anstalt von Bedeutung sind, wie
 - a) die Programmstrategie,

- b) die Digitalstrategie,
 - c) die Aufstellung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses,
 - d) den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
 - e) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - f) personalstrategische Entscheidungen und
 - g) rechtliche Fragen grundsätzlicher Art sowie
2. Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, die mehrere Geschäftsbereiche berühren, auf Antrag einer Direktorin oder eines Direktors.
- (3) Unter Beachtung der Gesamtverantwortung der Intendantin oder des Intendanten sowie im Rahmen der Beschlüsse der Aufsichtsgremien und der Beratungen im Direktorium leitet jedes Mitglied des Direktoriums seinen Geschäftsbereich selbstständig und in eigener Verantwortung. Kommt im Direktorium keine Einigung zustande, entscheidet die Intendantin oder der Intendant.
- (4) Die Aufgaben, Befugnisse und Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Direktoriums sowie erforderlichenfalls der anderen leitenden Angestellten bestimmt die Hauptsatzung, soweit dieser Staatsvertrag keine Regelung trifft.
- (5) Die Zahl der Mitglieder des Direktoriums sowie die Grundzüge der Geschäftsverteilung und die Zuordnung von Geschäftsbereichen zu den Dienstorten werden in einer Organisationsverfügung bestimmt; es können übergreifende Schwerpunkte zu einzelnen Geschäftsbereichen im Rahmen eines ausgewogenen Gesamtkonzepts gebildet werden. Die Organisationsverfügung wird von der Intendantin oder dem Intendanten unter Beteiligung der Direktorinnen und Direktoren nach Maßgabe der Hauptsatzung aufgestellt. Der Entwurf wird dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 30

Berufung und Abberufung der Direktorinnen und Direktoren

- (1) Die Direktorinnen und Direktoren werden für die Dauer von fünf Jahren auf Vorschlag der Intendantin oder des Intendanten mit der Zustimmung des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats berufen. Die Zustimmung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Stelle einer Direktorin oder eines Direktors ist unter Darlegung der Auswahlkriterien öffentlich auszuschreiben. Die erneute Berufung ist zulässig.
- (2) Die Berufung erfolgt spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit, bei vorzeitigem Ausscheiden unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten.
- (3) Kommt die nach Absatz 1 erforderliche Mehrheit für die von der Intendantin oder dem Intendanten vorgeschlagene Person nicht zustande, ist eine weitere Abstimmung nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 durchzuführen.
- (4) Eine Direktorin oder ein Direktor kann vor Ablauf der Amtsperiode in Ausnahmefällen durch Beschluss des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats abberufen werden, wenn er oder sie die bei der Besetzung zu Grunde gelegten Kriterien nicht oder nicht mehr erfüllt und eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht gewährleistet ist. Die Intendantin oder der Intendant kann die Abstimmung verlangen. Für den Abberufungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Direktorin oder der Direktor ist vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 31

Wirtschaftsführung

- (1) Der SWR hat bei seiner Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit zu beachten. Erträge des SWR dürfen nur für solche Zwecke verwendet werden, die unmittelbar oder mittelbar für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags notwendig sind, einschließlich der gemeinschaftlichen Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Die Wirtschaftsführung des SWR richtet sich nach der Finanzordnung, einer mehrjährigen Finanzplanung, dem Entwicklungsplan und dem jährlichen Haushaltsplan.

- (2) Mit der mehrjährigen Finanzplanung ist ein Entwicklungsplan aufzustellen und fortzuschreiben, der die Vorstellungen des SWR für die strukturelle Entwicklung der Rundfunkanstalt sowie den Ausbau ihrer Einrichtungen enthält. Die Investitionen in den Ländern sind getrennt auszuweisen.
- (3) Ist bis zum Schluss eines Geschäftsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht wirksam geworden, ist die Intendantin oder der Intendant bis zum Wirksamwerden ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die notwendig sind, um
 - 1. den Betrieb des SWR in seinem bisherigen Umfang zu erhalten,
 - 2. die von den Organen des SWR beschlossenen Maßnahmen durchzuführen,
 - 3. Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, sofern durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge vorgesehen sind, oder
 - 4. rechtlich begründete Verpflichtungen des SWR zu erfüllen.
- (4) Der SWR soll die Ansprüche der Beschäftigten aus Versorgungszusagen durch Bildung von Rückstellungen in angemessenem Umfang sicherstellen.

§ 31a

Grundsätze der außertariflichen Vergütung

- (1) Der SWR ist berechtigt außertarifliche Verträge zu schließen, soweit ihre Zahl auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Für die außertarifliche Vergütung einschließlich der Bezüge der leitenden Angestellten in Berufungs- und Wahlämtern (Geschäftsleitung) gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Außertarifvertragliche Vergütungen, einschließlich Versorgungsleistungen, Nebenleistungen und Leistungen, die im Fall einer regulären oder vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit zugesagt werden (Gesamtvergütung), haben in einem angemessenen Verhältnis zu den jeweils übertragenen Aufgaben und erbrachten Leistungen zu stehen. Vergütungen und Versorgungsleistungen haben insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zueinander zu stehen. Die Höhe der Gesamtvergütung hat sich an den

Bezügen im öffentlichen Sektor einschließlich vergleichbarer öffentlicher Unternehmen zu orientieren.

- (3) Der SWR legt mit Zustimmung des Verwaltungsrats ein klares und verständliches Vergütungssystem fest, welches für den Abschluss von Dienstverträgen mit außertariflich Beschäftigten bindend ist. Das Vergütungssystem ist im Internetauftritt des SWR zu veröffentlichen.

§ 32

Jahresabschluss und Geschäftsbericht

- (1) Die Intendantin oder der Intendant hat nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht aufzustellen. Der Geschäftsbericht hat einen umfassenden Einblick in die Vermögens- und Ertragsverhältnisse des SWR einschließlich seiner Beziehungen zu Unternehmen, an denen er unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, zu vermitteln. In diesem Rahmen ist der Jahresabschluss eingehend zu erläutern und auch über die Vorgänge von besonderer Bedeutung zu berichten, die nach Ablauf des Geschäftsjahres eingetreten sind. In dem Geschäftsbericht ist auch der Umfang der Auftrags- und Koproduktionen mit abhängigen und unabhängigen Produktionsunternehmen darzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und vor der Feststellung zu prüfen. Das Abschlussprüfungsunternehmen ist auch mit den Feststellungen und Berichten nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu beauftragen.
- (3) Jahresabschluss, Prüfungsbericht und Geschäftsbericht werden den Regierungen und Rechnungshöfen der Länder übermittelt.
- (4) Nach Genehmigung des Jahresabschlusses veröffentlicht der SWR eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss, eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Geschäftsberichts sowie eine Übersicht über die Bezüge der Mitglieder der Geschäftsleitung entsprechend den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften. Eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt des SWR ist ausreichend.

§ 33

Finanzordnung

- (1) Die Finanzordnung wird vom Verwaltungsrat erlassen.
- (2) Die Finanzordnung hat von folgenden Grundsätzen auszugehen:
 1. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des SWR voraussichtlich notwendig ist.
 2. Der Haushaltsplan ermächtigt die Intendantin oder den Intendanten, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
 3. Der Haushaltsplan bestimmt, bis zu welcher Höhe die Intendantin oder der Intendant Kredite nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags aufnehmen darf.

§ 34

Haushaltsplan

- (1) Der Entwurf des Haushaltsplans wird von der Intendantin oder dem Intendanten unter Beteiligung der Direktorinnen und Direktoren rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres aufgestellt. Die Direktorinnen und Direktoren liefern der Intendantin oder dem Intendanten rechtzeitig die ihren jeweiligen Bereich betreffenden relevanten Informationen zu.
- (2) Die Intendantin oder der Intendant leitet den Entwurf dem Verwaltungsrat zur Prüfung und Beschlussfassung zu. Der Haushaltsplan wird vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder beschlossen, soweit darin mindestens jeweils die Hälfte der Stimmen der Mitglieder aus jedem Land enthalten ist. Findet der Entwurf bei der ersten Abstimmung nicht die nach Satz 2 erforderliche Mehrheit, darf eine weitere Abstimmung frühestens eine Woche nach der ersten Abstimmung stattfinden.
- (3) Der Verwaltungsrat leitet den Haushaltsplan nach der Beschlussfassung dem Rundfunkrat zur Genehmigung zu. Die Genehmigung des Haushaltsplans durch den Rundfunkrat bedarf der Mehrheit der Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder, worin mindestens jeweils die Hälfte der Stimmen der Mitglieder aus jedem Land enthalten sein muss. Der

Rundfunkrat kann über den vom Verwaltungsrat festgestellten Gesamtansatz der Aufwendungen nicht hinausgehen.

- (4) Liegt ein beschlossener Haushaltsplan bei Beginn des Haushaltsjahrs noch nicht vor, so ist der bisherige Haushaltsplan der Haushaltsführung zunächst weiter zugrunde zu legen.

§ 35 Finanzkontrolle

- (1) Die Rechnungshöfe der Länder prüfen die Haushalts- und Wirtschaftsführung des SWR gemeinsam.
- (2) Die Rechnungshöfe prüfen die Wirtschaftsführung bei solchen Unternehmen des privaten Rechts, an denen der SWR unmittelbar, mittelbar oder zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt ist und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfungen durch die Rechnungshöfe vorsieht. Der SWR ist verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der Unternehmen zu sorgen.
- (3) Die Rechnungshöfe teilen das Ergebnis der Prüfungen dem Verwaltungsrat, dem Rundfunkrat, der Intendantin oder dem Intendanten, den Landesregierungen und den Landtagen mit.
- (4) Auf Ersuchen des Landtags oder der Regierung eines Landes kann sich der Rechnungshof dieses Landes gutachterlich zu Fragen äußern, die für die Beurteilung der Wirtschafts- und Finanzlage des SWR von Bedeutung sind.
- (5) Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung des Landes, in dem der Dienort der Intendanz liegt, über Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die übrigen Vorschriften gelten entsprechend, soweit sie ihrem Wesen nach auf eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt anwendbar sind.

§ 36

Kommerzielle Tätigkeiten, Beteiligung an Unternehmen

Für kommerzielle Tätigkeiten des SWR und seine Beteiligung an Unternehmen gelten die §§ 40 bis 44 des Medienstaatsvertrags.

§ 37

Rechtsaufsicht

- (1) Die Regierungen der Länder führen die Rechtsaufsicht über den SWR. Sie nehmen diese Aufgaben in zweijährigem Wechsel wahr. Die jeweils aufsichtführende Regierung beteiligt die andere Regierung vor der Einleitung von Maßnahmen und bemüht sich um ein Einvernehmen.
- (2) Rechtsaufsichtliche Maßnahmen sind erst zulässig, wenn die zuständigen Organe des SWR die ihnen obliegenden Pflichten in angemessener Frist nicht oder nicht hinreichend erfüllen. Die rechtsaufsichtführende Landesregierung ist insbesondere berechtigt, dem SWR im Einzelfall eine angemessene Frist zur Wahrnehmung seiner Pflichten zu setzen.

§ 38

Personalvertretung, Redaktionsstatut

- (1) Für den SWR findet das Personalvertretungsgesetz des Landes in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, in dem der Dienort der Intendanz liegt.
- (2) Die Intendantin oder der Intendant stellt ein Redaktionsstatut auf, das der Zustimmung des Rundfunkrats bedarf. Das Redaktionsstatut regelt länderübergreifend die Mitwirkungsrechte der Programmbeschäftigten in Programmangelegenheiten. Es enthält insbesondere Regelungen über die besondere Organisation der Programmbeschäftigten und über ein Verfahren zur Beilegung von Konflikten in Programmfragen zwischen Programmbeschäftigten und ihren Vorgesetzten. Programmbeschäftigte sind die angestellten Redakteurinnen und Redakteure sowie arbeitnehmerähnliche ständige freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Programmbereich. Änderungen sind mit Zustimmung des Rundfunkrats und nur im Einvernehmen mit der konstituierten Vertretung der Programmbeschäftigten möglich.

§ 39

Datenschutz, Chancengleichheit

- (1) Für den Datenschutz beim SWR gelten vorbehaltlich des Satzes 2 die auf Rundfunkanstalten anwendbaren Bestimmungen des Datenschutzgesetzes des Landes in der jeweils gültigen Fassung, in dem der Dienstort der Intendanz liegt. Der Rundfunkrat bestellt mit Zustimmung des Verwaltungsrats länderübergreifend eine Person zur oder zum Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz, die die Einhaltung aller Bestimmungen über den Datenschutz beim SWR überwacht und in Ausübung ihres Amtes völlig unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen ist.
- (2) Für Fragen der Chancengleichheit beim SWR gelten die auf Rundfunkanstalten anwendbaren Bestimmungen des Chancengleichheitsgesetzes des Landes in der jeweils gültigen Fassung, in dem der Dienstort der Intendanz liegt.
- (3) Die oder der Datenschutzbeauftragte des SWR nach Art. 37 der Verordnung (EU) 2016/679 wird von der Intendantin oder dem Intendanten mit Zustimmung des Verwaltungsrats benannt.

§ 40

Beitritt

Der Beitritt anderer Länder bedarf eines Staatsvertrags der beteiligten Länder.

§ 41

Übergangsregelungen

- (1) Die nach dem Staatsvertrag über den Südwestrundfunk vom 31. Mai 1997 begründeten Rechtsakte und Rechtsverhältnisse bleiben vom Inkrafttreten dieses Staatsvertrags unberührt, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Die geänderte Beauftragung nach den §§ 3, 3a und 4 gilt ab dem 1. Januar 2027. Bis dahin gilt die bisherige Beauftragung in den §§ 3 und 4 fort.
- (3) Die laufenden sechsten Amtsperioden des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats sowie der Landesrundfunkräte enden mit Ablauf des

31. August 2026. Geänderte Regelungen, die im Zusammenhang mit der Streichung der Landesrundfunkräte als Gremien stehen, finden insoweit entsprechend erst ab 1. September 2026 Anwendung. Die Landesprogrammausschüsse nach § 19 Abs. 3 werden erstmals für die nach Inkrafttreten des Staatsvertrags erste neue Amtsperiode gebildet. Bis zur Beendigung der Gliederung des SWR in Landessender und der Geltung der bisherigen Beauftragung zum 31. Dezember 2026 übernehmen die Landesprogrammausschüsse die Aufgaben der Landesrundfunkräte. Geänderte Regelungen, die im Zusammenhang mit der Streichung der inhaltlichen Aufgaben der Landesrundfunkräte stehen, finden insoweit entsprechend erst ab 1. Januar 2027 Anwendung.

- (4) Die Grundzüge der Geschäftsverteilung und die Zuordnung von Geschäftsbereichen zu den Dienstorten bleiben bis zum Inkrafttreten einer Organisationsverfügung nach diesem Staatsvertrag unverändert.
- (5) Die laufenden Amtszeiten des Intendanten und der Direktorinnen und Direktoren mit Ausnahme der Landessenderdirektorinnen bleiben unberührt.
- (6) Die Stellvertretung der Intendantin oder des Intendanten wird bis zur Bestimmung durch die Intendantin oder den Intendanten durch die dienstälteste Direktorin oder den dienstältesten Direktor ausgeübt.
- (7) Die Gliederung des SWR in Landessender nach § 2 Abs. 2 SWR-Staatsvertrag in der Fassung des SWR-Änderungsstaatsvertrags vom 30. Juni 2015 wird mit Ablauf des 31. Dezember 2026 beendet. Zugleich enden die Amtszeiten der Direktorinnen der Landessender. Geänderte Regelungen, die im Zusammenhang mit der Beendigung der Gliederung des SWR in Landessender und der Amtszeiten der Direktorinnen der Landessender stehen, finden insoweit erst ab 1. Januar 2027 Anwendung.
- (8) Die Rechtsaufsicht über den SWR wird bis zum 31. Dezember 2025 von der Regierung des Landes Rheinland-Pfalz ausgeübt.
- (9) Für die erste neue Amtsperiode des Rundfunkrats nach Inkrafttreten des vorliegenden Staatsvertrags liegt das Beschlussrecht nach § 14 Abs. 5 Satz 5 bei dem Landtag des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrags rechtsaufsichtsführenden Landes.
- (10) Die Vorschrift zum Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz beim SWR in § 39 Abs. 1 Satz 2 wird mit Inkrafttreten des Siebten Staatsvertrags zur

Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag) gegenstandslos.

§ 42

Überprüfungsklausel, Optimierungspflicht

- (1) Die Länder überprüfen die Angemessenheit der Regelungen dieses Staatsvertrags in regelmäßigen Abständen und passen sie bei Bedarf an. Dabei berücksichtigen sie insbesondere auch die programmlichen und technischen Entwicklungen im Medienbereich sowie Aspekte der Wirtschaftlichkeit. Die Regelungen zur Zusammensetzung des Rundfunkrats gemäß § 14 Abs. 2 bis 4 sollen jeweils nach Ablauf von zwei Amtsperioden überprüft werden. Die Regelungen des § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 20, Absatz 3 Satz 2 Nr. 14 und Absatz 8 werden nach Ablauf der ersten nach Inkrafttreten des Staatsvertrags einsetzenden Amtsperiode des Rundfunkrats durch die beiden Länder evaluiert.
- (2) Der SWR ist verpflichtet, die Nutzung der Übertragungswege und die technische Versorgung der Bevölkerung mit seinen Programmen fortlaufend zu optimieren.

§ 43

Kündigung

- (1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2016.
- (2) Im Falle der Kündigung findet eine Vermögensauseinandersetzung statt. Diese richtet sich nach einer von den Ländern binnen eines Jahres nach Zugang der Kündigung abzuschließenden Vereinbarung über die Auseinandersetzung. Kommt in dieser Frist eine Vereinbarung nicht zustande, entscheidet ein aus drei Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht vor Wirksamwerden der Kündigung über die Vermögensauseinandersetzung endgültig. Einigen sich die Länder binnen eines Monats nicht über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, so ernennen die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberverwaltungsgerichte der Länder auf Antrag eines der Länder unverzüglich gemeinsam die Mitglieder des Schiedsgerichts.

§ 44

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2013 die Ratifikationsurkunden nicht ausgetauscht, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.
- (2) Der Staatsvertrag über den Südwestrundfunk vom 31. Mai 1997 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.